

Gemeinde Moos
Verwaltungsgemeinschaft Moos
Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1
94554 Moos

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ im Parallelverfahren zur 30. Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplanänderung der Gemeinde Moos.

Genehmigungsfassung vom 19.02.2024

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans

Die Gemeinde Moos hat in der Sitzung vom 20.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ und im Parallelverfahren die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes im Bereich der Flurnummern 414, 414/1, 415, 416, 416/1, 418, 420, 420/1, 425, 426, 426/1, 439, 440, 441, 442, 449, 449/1, 468, 471, 473, 474, 475, 476, 448, 447, 419 und 419 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 BauNVO beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 43,9 ha.

Über die angrenzenden bestehenden landwirtschaftlichen Nutzwege, welche im Westen direkt an die Gemeindestraße „Ottmaringerstraße“ anschließen und die bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrtswege, welche an die Bundesstraße B 8 anschließen, sind die Flächen verkehrsmäßig angebunden.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzungen dar:

Teilbereich Süd:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Verdachtsflächen für Bodendenkmal
- Gewässerbegleitende Gehölze
- Fläche für Aufschüttung

Teilbereich Nord 1 und 2:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Gewässerbegleitende Gehölze
- Bestandsbäume
- Grundwasser Erkundungsgebiet

Die Flächen wurden im Parallelverfahren in ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie umgewidmet.

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates Moos vom 19.02.2024 in der Fassung vom 19.02.2024 als Satzung beschlossen. Die 30. Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungs- bzw. Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ beschlossen. Der Billigungsbeschluss wurde am 20.03.2023 gefasst. Der Aufstellungs- bzw. Billigungsbeschluss wurde am 23.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Erneute Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf II des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ der Fassung vom 11.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 beteiligt.

7. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf II des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ in der Fassung vom 11.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 öffentlich ausgelegt.

8. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Moos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2024 den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.02.2024 als Satzung beschlossen.

9. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“ wurden am 27.02.2024.. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Nationalparks, FFH-, LSG-, Vogelschutz oder Naturschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten oder Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Im Gemeindegebiet von Moos sind jedoch entsprechende Kulissen verzeichnet. Diese befinden sich jedoch im nördlichen Bereich hin zur Isar.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, angrenzenden Ackerflächen und der vorbeiführenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“ ist im Geltungsbereich von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben 7 Reviere der Feldlerche, 2 Reviere der Schafstelze und 1 Kiebitzrevier betroffen wären. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, sodass auch hier mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche zu erwarten ist.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf, Entwurf sowie der Entwurf II der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Moos zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Regierung von Niederbayern /Regionaler Planungsverband:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf schrieb sowohl die Regierung von Niederbayern als auch der regionale Planungsverband, dass die Einschätzung zur Vorbelastung der Standorte durch die Bundesstraße B8 und die Bahnlinie Passau-Obertraubling von der höheren Landesplanungsbehörde nicht geteilt wird. Dies wurde dadurch abgewogen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde den naturschutzfachlich hochwertigen Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht zu beplanen. Ziel der Steuerung der Bauleitplanungen war es den südlich sowie westlichen Teilbereich bevorzugt zu beplanen, sodass der großräumige Korridor entlang der überregionalen Infrastruktureinrichtungen genutzt wird. Des Weiteren wurde gefordert ein hohes Augenmerk auf die Eingrünung der Anlagen zu legen. Dies wurde dadurch abgewogen, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes umfangreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt werden, um potentielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern. In der Stellungnahme wurde empfohlen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuarbeiten. In der Abwägung heißt es,

dass zwar ein solches Konzept nicht aufgestellt wurde, jedoch bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde, dass der naturschutzfachlich hochwertige Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht beplant wird. Bei den Bebauungsplänen „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“, „SO Photovoltaik Burgstall West II“ handelt es sich um ein Gesamtkonzept um die Produktion erneuerbarer Energie in der Region zu stärken. In Bezug auf die Gesamtfläche des Gemeindegebietes sind mit geplanten sowie den Bestandsanlagen ca. 5,00 % mit der Nutzung solarer Energie belegt.

Staatliches Bauamt Passau:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde auf die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Bundesstraße B8 hingewiesen. Diese wurde in der Planung berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen zur Erschließung das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zu nutzen. Dies wurde ebenso in der Planung berücksichtigt. Bezüglich einer Verlegung der Leitungen im Bereich der Bundesstraße ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag bei der Servicestelle Deggendorf zu stellen. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Leitungsquerungen der Bundesstraße B8 ist im Zuge Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Ein Antrag auf Gestattung wird in Abstimmung mit der Servicestelle Deggendorf gestellt. Weiter in der Stellungnahme wurde angemerkt, dass der Abstand neuer Baumpflanzungen zum bituminösen Fahrbahnrand der Bundesstraße mindestens 8,00 m betragen muss. Der Sicherheitsraum gem. RAL ist von Baumkronen freizuhalten. Bei den vorliegenden Planunterlagen ist innerhalb der 8,0 m eine zweireihige freiwachsende Hecke vorgesehen. Es ist dabei sicherzustellen, dass der Stammdurchmesser der Hecken 8 cm unterschreitet, damit keine punktuellen Einzelhindernisse gem. RPS geschaffen werden. Dies wurde dadurch abgewogen, dass aufgrund der geplanten Eingrünung durch eine durchgehende freiwachsende Hecke mit keinen punktuellen Einzelhindernissen zu rechnen ist. Es sind etwaige Pflegemaßnahmen im Turnus von 10-15 Jahren geplant. Bezüglich möglicher Blendwirkungen durch die Anlage wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B8 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird. In der Abwägung heißt es dazu, dass ein Blendgutachten erstellt wurde. Die Ergebnisse werden im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung eingearbeitet. Entlang der Bundesstraße wird ein Blendschutzzaun errichtet, wodurch etwaige Blendwirkungen ausgeschlossen werden können.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Untere Naturschutzbehörde Deggendorf fordert in der Stellungnahme zum Vorentwurf eine detaillierte Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsthematik sowie der Aussagen zum Artenschutz. Sowohl die Ausgleichs- als auch die CEF-Maßnahmen wurden detailliert dargestellt und erläutert. Des Weiteren werden „Wanderkorridore“ gefordert. Durch die geplante Einzäunung hin zur Bundesstraße entsteht eine Abschirmung, welche ein Tötungsrisiko für wildlebende Tierarten durch den durchaus hochfrequentierten Verkehr auf der angrenzenden Bundestraße mindert. Um die Barrierewirkung durch das Vorhaben abzuschwächen, werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf Wildtierdurchlässe in den Zaun integriert, sodass eine Durchwanderbarkeit der Anlage gegeben ist. Diese wurden bereits in der bestehenden Photovoltaikanlage Burgstall West umgesetzt. Ein entsprechendes Monitoring des Bauherrn hat gezeigt, dass diese angenommen werden. Die Ergebnisse werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Aufgrund der Stellungnahme wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erneut geprüft und anschließend als mittel eingestuft.

Bezüglich der Heckenpflanzung wurden entsprechende Pflegemaßnahmen gefordert. Die Festsetzung zur Pflege wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst. Zudem wurde gefordert, dass ein Mindestabstand von 10 m zu Biotopen, Gewässern und Gehölzen einzuhalten ist. Ein entsprechender Ab-

stand wurde in der Planung berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zur Wiesenansaat und Pflege innerhalb der Photovoltaikanlage wurden ebenso entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Ein Monitoring wurde gefordert. Dieses wurde entsprechend in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Die Gemeinde regelt die Umsetzung der Planung, das Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung im Durchführungsvertrag.

In der Stellungnahme zum Entwurf wird auf einen notwendigen Einspeisepunkt hingewiesen, welcher durch die Planung des Umspannwerkes in der Gemeinde Buchhofen gegeben ist.

Zusätzlich wurde gemäß der Stellungnahme zum Entwurf das zum Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan zugehörige Kartenwerk in den Unterlagen ergänzt.

In der Stellungnahme zum Entwurf wurde außerdem ein mind. 3 m breiter dauerhaft besonnener Streifen zwischen den Modulreihen gefordert. Dies wurde dahingegen abgewogen, dass für die Anlage ein externer Ausgleich erbracht wird. Somit sind mind. 3 m breite besonnte Streifen nicht notwendig. Des Weiteren wird der Reihenabstand der Anlage zur Entwurfsfassung II auf 3,0 m festgelegt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst und überarbeitet. Des Weiteren wurde gemäß der Stellungnahme zum Entwurf eine Bauzeitenregelung in die Festsetzungen aufgenommen und der Planungsfaktor wurde aufgrund der Größe des Vorhabens auf 15 % herabgesetzt.

Belange des Immissionsschutzes:

In der Stellungnahme zum Entwurf wurde angemerkt, dass kein Einverständnis mit dem Blendgutachten besteht, da ein in Richtung Langenisarhofen unmittelbar angrenzendes eingeschränktes GE nicht berücksichtigt wurde. Es erfolgte eine Anpassung des Blendgutachtens bei dem der angesprochene Immissionsort im nördlichen eingeschränkten Gewerbegebiet mit betrachtet worden ist. Auf den Immissionsort gehen durch die Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen durch Blendung aus.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wird gefordert den Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (HQextrem) in den Unterlagen darzustellen. Der Wirkungsbereich wurde nachrichtlich in die planliche Darstellung des Bebauungsplanes übernommen. In der Begründung wird das Thema zur Lage von Teilflächen im HQextrem der Donau ebenso angeführt. Des Weiteren wird angeführt, dass zu den im Umgriff verlaufenden Gewässern die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten ist. Dies wurde dadurch abgewogen, dass sich angrenzend an die genannten Gewässer III. Ordnung bereits landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege befinden, wodurch eine Gewässerunterhaltungsmöglichkeit weiterhin gegeben bleibt. In der Stellungnahme wurde ein Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gefordert. Dies wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Zudem wurde ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Ein solcher wurde durchgeführt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Gemäß der Stellungnahme zum Vorentwurf ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Bauherrn gestellt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der überplanten Fläche teilweise um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt (siehe Punkt C. Schutzgut Boden). Diese sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standorteignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausgleichsflächen). Dies wurde dahingegen abgewogen, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden erläutert wird, dass die Böden im Gemeindegebiet durchschnittlich eine hohe Bonität aufweisen. Im Zuge der Standortabwägung der Gemeinde zu den Vorhaben, wurden Flächen außerhalb der HQ100 Flächen, sowie des Naherholungsgebietes und den natur-

schutzfachlich hochwertigen FFH-Gebieten bevorzugt. Zudem wurden die gem. EEG förderfähigen Korridore entlang von überregionalen Infrastruktureinrichtungen präferiert. Grundsätzlich gehen die Flächen im Zuge der Planung der Landwirtschaft nicht verloren.

Deutsche Bahn AG:

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme wurden in der Planung berücksichtigt und eingearbeitet (bzgl. Blendung, Eingrünung, Leitungsquerung etc.). Das erstellte Blendgutachten wurde in den Unterlagen ergänzt und ein Antrag auf Gestattung bzgl. der erforderlichen Leitungsquerungen der Bahnstrecke wurde gestellt.

Kreisbrandinspektion Landkreis Deggendorf – Brandschutzdienststelle:

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme zum Entwurf wurden in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Die untere Immissionsschutzbehörde, das Gesundheitsamt und der Kreisheimatpfleger des Landratsamtes Deggendorf, die Gemeinde Wallerfing, Deutsche Telekom Technik, die Gemeinde Aholming, die Stadt Plattling, Vodafone und Energienetze Bayern brachten keine Äußerung hervor.

Sämtliche Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

Planungsalternativen auf der Fläche wurden angestellt. Aufgrund der Lage an der Bahn und der Bundesstraße und den im Süden bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Anlage ideal auf den Standort abgestimmt.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der vorliegenden Form entgegenstanden hätten.

Gemeinde Moos, 27.02.2024



Alexander Zacher,
1. Bürgermeister

